



Niederschrift

Finanzausschuss

19. Wahlperiode - 96. Sitzung

am Donnerstag, dem 14. Januar 2021, 10 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Stefan Weber (SPD)

Vorsitzender

Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)

Hauke Göttsch (CDU)

i. V. v. Volker Nielsen

Tobias Koch (CDU)

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Joschka Knuth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Annabell Krämer (FDP)

Fehlende Abgeordnete

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Fachgespräch zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche, hierzu: Tätigkeitsbericht der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium für den Zeitraum 09/2017 bis 03/2020	4
Vorlagen der Landesregierung Drucksache 19/2350 und Umdruck 19/5127	
2. Information/Kennntnisnahme	12
Umdruck 19/5064 - Verwaltungsabkommen Onlinezugangsgesetz Umdruck 19/5065 - Verwaltungsvereinbarung Pflanzenschutz Umdruck 19/5066 - Unterhaltungspflichten Gieselauschleuse Umdruck 19/5086 - Abfluss Coronamittel Umdruck 19/5108 - Verwaltungsvereinbarung elis-Lernplattform Umdruck 19/5109 - Verwaltungsvereinbarung KMK Umdruck 19/5110 - Vereinbarung muslimische Seelsorge Umdruck 19/5118 - Eingliederungshilfe Umdruck 19/5119 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben IV/2020 vertraulicher Umdruck 19/5076 - UKSH vertraulicher Umdruck 19/5103 - Autobahn GmbH	12
3. Verschiedenes	13

Der Vorsitzende, Abg. Weber, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, die Umdrucke 19/5067 (Einzelplan 10), 19/5076 (UKSH) und 19/5103 (Autobahn GmbH) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und die Inhalte geheim zu halten.

1. Fachgespräch zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche, hierzu: Tätigkeitsbericht der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium für den Zeitraum 09/2017 bis 03/2020

Vorlagen der Landesregierung
[Drucksache 19/2350](#) und [Umdruck 19/5127](#)

(überwiesen am 29. Oktober 2020)

hierzu: Umdruck [19/4979](#)

Herr Schulte, Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU) berichtet (per Video zugeschaltet), die 2017 gegründete FIU (Bundeszentralstelle für die Geldwäschebekämpfung) sei im Wesentlichen dafür zuständig, die von den sogenannten Verpflichteten erstatteten Verdachtsmeldungen gewerberechtllicher Art zu filtern und für die Strafverfolgung aufzubereiten. Im Jahr 2020 habe es knapp 150.000 Meldungen gegeben; über 90 % davon entfielen auf die Finanzbranche. Die wesentlichen Aufsichtstätigkeiten für die Finanzindustrie seien in der BaFin gebündelt, im Nichtfinanzbereich seien die Stellen der Länder zuständig, in Schleswig-Holstein unter anderem Finanzministerium, Innenministerium, Wirtschaftsministerium, Landgerichte, Finanzamt Neumünster. Die Verteilung der Zuständigkeiten zeige, dass die der FIU mit dem Geldwäschegesetz übertragene, wichtige Aufgabe der Koordinierung im Nichtfinanzbereich höchst fordernd sei; die Zusammenarbeit zwischen FIU und Ländern sei allerdings auf einem guten Weg.

Die maßgeblichen Sachverhalte entstünden häufig beim Erwerb von hochpreisigen Gütern oder Immobilien und bei umfassenden Bargeschäften. Umso wichtiger sei es, dass sich die Länder schlagkräftig aufstellten, um die Güterhändler effektiv zu beaufsichtigen, oftmals kleine Unternehmen. Aufgabe der Aufsicht sei es, die Verpflichteten fürsorglich und wohlwollend im Sinne der Wirtschaft zu begleiten, sie zu sensibilisieren und Geldwäsche effektiv zu bekämpfen. Die FIU schiebe unter Beteiligung der Bundesländer bundesweit Kontrolloperationen an (2019 im Kfz-Bereich, 2020 bei den Spielbanken). Um enger miteinander zu kooperieren,

setze man auf gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Arbeitskreise. Weil im Nichtfinanzbereich noch großes Potenzial liege, komme der Aufsicht in diesem Bereich und der vertieften Zusammenarbeit zwischen Land und Bund eine besondere Bedeutung zu.

Herr Dr. Soyka, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel, teilt mit, außer ihm seien in der Staatsanwaltschaft Kiel zwei weitere Dezernenten unter anderem in der Strafverfolgung von Geldwäsche tätig. Ermittelt werde, wenn Geldwäscheverdachtsanzeigen eingingen oder Finanz- oder Paketagenden von Betrügern eingesetzt würden, um Gelder oder Waren ins Ausland zu schleusen. Im Jahr 2019 habe die FIU der Staatsanwaltschaft Kiel 254 Verfahren gemeldet, im Jahr 2020 89. Im Jahr 2019 habe es 82 Finanz- und Paketagenden gegeben, im Jahr 2020 276.

Herr Jordan, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein und Vorsitzender des Berufsausschusses der Kammer, führt aus, die Steuerberaterkammer sei Überwachungsorgan und informiere ihre 2.800 Mitglieder umfassend auf der Homepage, auch über Erkenntnisse der FIU und FATF. Gespräche mit den Aufsichtsbehörden im Lande seien erfolgt. Die Kammer prüfe risikoorientiert und stichprobenartig seit 2018 und übe den „Spagat“ zwischen Informieren und Sensibilisieren auf der einen und Aufsicht auf der anderen Seite, bisher in der Regel ohne Vor-Ort-Prüfung. Wenn sich aus der Beantwortung des Fragebogens Unplausibilitäten ergäben, werde nachgefragt und gegebenenfalls eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt. Man sei verpflichtet, für die FIU eine jährliche Statistik über die als Aufsicht ergriffenen Maßnahmen zu erstellen. Er betont die Notwendigkeit, die Verpflichteten noch stärker zu informieren und sensibilisieren, und problematisiert die vom Bundesgesetzgeber geplanten Neuregelungen zum Transparenzregister.

Herr Dr. Cornelius, Präsident der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer und Vizepräsident der Bundesnotarkammer, trägt vor, Notarinnen und Notare hätten schon immer einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geleistet, nämlich durch die zuverlässige Prüfung und Dokumentation der Identität der Urkundsbeteiligten, durch die langjährige Aufbewahrung notarieller Urkunden und durch die steuerlichen Meldungen an die Finanzämter. In Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt und dem Handelsregister führe die notarielle Tätigkeit zu einer großen Transparenz. Viele potenzielle Täter würden dadurch bereits im Vorfeld von der Vornahme beurkundungsbedürftiger Geschäfte abgeschreckt.

Darüber hinaus seien Notarinnen und Notare Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz. Sie unterlägen damit spezifischen Pflichten zur Identifizierung von Beteiligten und zur Meldung von Verdachtsfällen. Bei Immobiliengeschäften müssten sie den wirtschaftlich Berechtigten von beteiligten Gesellschaften anhand einer Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf Schlüssigkeit überprüfen. Werde die hierfür erforderliche Dokumentation nicht vorgelegt, sei die Beurkundung abzulehnen. Ein Beurkundungsverbot gelte auch dann, wenn eine ausländische Gesellschaft eine im Inland gelegene Immobilie erwerben wolle und nicht im Transparenzregister eingetragen sei. Intransparente Beteiligte würden damit von vornherein aus dem Beurkundungsverfahren herausgehalten und an einem Immobilienerwerb gehindert.

Eine Meldepflicht für Notarinnen und Notare habe aber bislang nur bestanden, wenn sie positive Kenntnis von der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gehabt hätten. Bei einem bloßen Verdacht sei ihnen aufgrund ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht eine Meldung untersagt. Notare hätten deshalb bislang nur wenige Meldungen abgeben dürfen. Dies habe sich geändert. Die Geldwäschemeldepflichtverordnung Immobilien sei am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Durch diese Verordnung würden den Notariaten bestimmte Meldepflichten auferlegt.

Darüber hinaus sehe das Geldwäschegesetz vor, dass Notarinnen und Notare bestimmte besonders geldwäscherelevante Sachverhalte im Immobilienbereich standardmäßig an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen meldeten. Diese Meldepflicht habe berücksichtigen müssen, dass Notarinnen und Notare einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht unterlägen. Deshalb habe sich der Gesetzgeber gegen eine allgemeine Verdachtsmeldepflicht für die Berufsheimnisträger ausgesprochen und sich stattdessen dafür entschieden, durch eine Rechtsverordnung die meldepflichtigen Sachverhalte festzulegen. Der Notar habe also keinen Ermessensspielraum, ob er einen bestimmten Vorgang melden müsse oder nicht. So bestehe beispielsweise eine Meldepflicht, wenn einer der Vertragsbeteiligten einen engen Bezug zu bestimmten ausdrücklich genannten Risikostaaten aufweise, der Kaufpreis vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäftes gezahlt worden sei oder gezahlt werden solle.

Herr Dr. Cornelius macht darauf aufmerksam, dass die Anwendung der GwG-MeldV-Immobilien für die Notarinnen und Notare eine große Herausforderung darstelle, die im Alltag viel Zeit und Aufwand erfordere. Die Bundesnotarkammer habe zum 1. Oktober 2020 ein nutzbares

GwG-Prüfungstool konzipiert, das Notare und insbesondere deren Mitarbeiter nutzen könnten. Mit dem Prüfungstool werde die Prüfung der GwG-Pflichten deutlich leichter.

Im Folgenden erläutert er, weshalb Notarinnen und Notare nur schwer Fälle von Geldwäsche erkennen könnten. Früher seien Kaufpreise über Notaranderkonten gezahlt worden. Der Notar habe erkennen können, woher das Geld komme und wohin das Geld fließe. Nach einer Entscheidung des OLG Schleswig vor gut zehn Jahren achte die Notaraufsicht streng darauf, dass Notaranderkonten nur noch in begründeten Ausnahmefällen Verwendung fänden, weil diese Konten nämlich gesonderte Gebühren für die Beteiligten verursachten. In den allermeisten Fällen übersende der Notar dem Käufer eine schriftliche Fälligkeitsmitteilung, wenn er alle Unterlagen für eine lastenfreie Umschreibung im Grundbuch vorliegen habe. Er gebe dem Käufer an, auf welches Konto des Verkäufers der Kaufpreis zu zahlen sei. Wie der Kaufpreis tatsächlich fließe, könne der Notar dagegen nicht feststellen. In all den Jahren seiner Notartätigkeit habe er bei keinem Immobiliengeschäft den Verdacht von Geldwäsche gehabt. Das Geld werde ja nicht durch die Immobilientransaktion gewaschen.

Frau Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, schließt sich den Ausführungen von Herrn Jordan an. Anders als bei Steuerberatern, Immobilienmaklern oder Wirtschaftsprüfern (Verpflichtete) bestehe bei der Rechtsanwaltskammer die Besonderheit, dass nur diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Verpflichtete nach dem GWG seien, die im jeweiligen Erhebungsjahr mindestens ein Katalogmandat gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GWG betreut hätten. Bevor die Rechtsanwaltskammer in die eigentliche Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des GWG einsteigen könne, müsse sie die Verpflichteten erst einmal in einem aufwendigen Verfahren ermitteln. Man schreibe dazu jährlich per Zufallsgenerator circa 400 Mitglieder (gut 10 % der Mitglieder) an und bitte per Fragebogen um Beantwortung, ob Katalogmandate bearbeitet worden seien. Oft stelle sich dann heraus, dass die Mitglieder lediglich ein einziges Katalogmandat (oftmals lediglich im Familienkreis) betreut hätten, welches sie (dennoch) verpflichte, die Vorgaben des GWG zu erfüllen.

Zur Optimierung der Geldwäschebekämpfung schliesse man sich auch insoweit dem Statement der Steuerberaterkammer an, wonach das GWG bekannter gemacht werden müsse. Zu diesem Zweck habe man auf der Homepage eine eigene Rubrik „Geldwäscheaufsicht“ mit reichlich Infomaterial installiert, und man informiere die Mitglieder per Newsletter über geldwäscherelevante Themen.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Schulte, Aufgabe der FIU sei, die jährlich circa 150.000 Meldungen bundesweit nach Werthaltigkeit zu filtern (Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) und dann gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Die FIU sei nicht berufen, den jeweiligen Sachverhalt mit den Aufsichtsbehörden zu teilen. Im Vorfeld von Meldungen sei es eine parallele Aufgabe der FIU, sensibilisierend tätig zu werden und die Aufsichtsbehörden auf Risikobereiche hinzuweisen. Er bekräftigt die Notwendigkeit, den Austausch zwischen FIU und Landesbehörden weiter zu intensivieren.

Herr Dr. Soyka weist darauf hin, dass die meisten Geldwäscheverfahren, zu denen die Staatsanwaltschaft im Übrigen keine Statistik habe, eingestellt würden, weil es sich in aller Regel nicht um vorsätzliche Taten handele. Die wenigsten Verfahren führten zu wesentlichen Verurteilungen. Der Bundesgesetzgeber beabsichtige, § 261 StGB (Geldwäsche) zu verändern: In Zukunft werde es voraussichtlich keine leichtfertige Geldwäsche mehr geben, und der Katalog der Geldwäschetaten werde aufgehoben.

Herr Jordan berichtet, man erstelle eine Risikomatrix für alle Mandanten und sensibilisiere die Mitarbeiter. In der Praxis landeten Geldwäschefälle nicht beim Steuerberater. Wenn dies der Fall sei, werde der Steuerberater das Mandat niederlegen, denn seine Verschwiegenheitspflicht stehe einer Meldung entgegen. Entscheidend sei, Information und Aufklärung voranzutreiben. Zum Beispiel sei es einem Landwirt, der ab und zu mit Pferden handele, nicht klar, inwieweit er Verpflichteter sei und was er machen müsse.

Herr Dr. Cornelius stellt noch einmal klar, dass die Notare keinen Nachweis über die Überweisung des Käufers an den Verkäufer erhielten. Das Transparenzregister sei in Deutschland nicht gut gelöst. In Dänemark könne der Notar sofort sehen, wer Gesellschaft und reeller Eigentümer sei. Man müsse der FIU Verdachtsfälle melden, wenn eine Transaktion nicht zu den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Beteiligten passe. Über diese Informationen verfüge die Steuerverwaltung, aber nicht der Notar.

Herr Schulte teilt mit, die FIU sehe die Modalitäten von Geldwäsche gerade unter Nutzung von Immobilienübertragungen als ein besonders intensives Risikofeld an, das nicht nur noch Ballungsräume, sondern zunehmend auch den ländlichen Raum betreffe. Das wesentliche Meldeaufkommen zu Immobilientransaktionen an die FIU stamme von den Finanzinstitutionen

(auffällige Kontobewegungen). Onlineabwicklungen und Digitalisierung von Zahlungen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Der Gesetzgeber habe die Wallet-Provider in den Kreis der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz aufgenommen. Die FIU bekomme mehrere Hundert Meldungen jährlich darüber, dass Zahlungen über die Zuhilfenahme von Onlinezahlungsdiensten abgewickelt würden. Digitalisierte Zahlungsabwicklungen ließen sich häufig gut zurückverfolgen. Bevor der Gesetzgeber über weitere Verschärfungen nachdenke, solle die Wirkung des neuen § 261 StGB abgewartet werden, nach dem alle Straftaten als Vortaten der Geldwäsche gälten.

Herr Dr. Soyka berichtet, in der Regel gehe es um illegal (meistens durch Betrug) erhobene Gelder, die auf ein Konto gebucht und dann ins Ausland weitergeleitet würden. Die Rückverfolgung von E-Money sei bei einem Wallet mit Sitz auf Malta schwierig. Wenn bei Überweisungen der Absender nicht zum Empfänger passe, könne die Bank das Geld für ein paar Tage festhalten. Entscheidend sei in einem solchen Fall, dass die FIU den Vorfall möglichst schnell an die Staatsanwaltschaft weiterleite, am besten - wie in allen anderen Bundesländern (außer Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen) - direkt an das Landeskriminalamt.

Herr Dr. Cornelius macht darauf aufmerksam, dass heutzutage bei 5 % aller Kaufverträge ein Notaranderkonto verwendet werde, das dem Sicherheitsbedürfnis der Parteien Rechnung trage.

Auch Herr Doege, Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, betont, es sei kaum zu erkennen, ob ein Kaufvertrag „koscher“ sei, und der Verkäufer sei nicht verpflichtet, dem Notar mitzuteilen, ob er den Kaufpreis in voller Höhe und auf welchem Weg er ihn erhalten habe. Der Notar sei zur Kontrolle weder berechtigt noch verpflichtet. Die Wiedereinführung des Notaranderkontos würde zu einem unvermeidbaren finanziellen und bürokratischen Mehraufwand führen. Vielmehr sollte Deutschland als Folge der Pandemie wie andere Staaten darüber nachdenken, das Bargeld abzuschaffen; dann würden sich manche Probleme in Luft auflösen.

Frau Roth, Geldwäschebeauftragte der Investitionsbank, trägt die Stellungnahme der Investitionsbank vor, Umdruck 19/4979. Zum einen beaufsichtige das Finanzministerium die Sparten, die Einfluss auf Kundengruppen der Investitionsbank hätten, zum Beispiel Immobilienmakler,

Finanzunternehmen oder Versicherungsvermittler. Die Beaufsichtigung durch das Finanzministerium bilde eine vorgelagerte Verteidigungslinie zu den eigenen Sicherungsmechanismen der Investitionsbank. Zum anderen hülfe die Prüfungen und Sensibilisierungen durch das Finanzministerium, dass sich die genannten Sparten ihrer Pflichten und Verantwortung bewusster würden. Von einer engeren Zusammenarbeit zwischen Finanzministerium und FIU profitierten alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz.

Frau Kolbe, Rechtsreferentin beim Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein, trägt vor, auch die Sparkassen würden zwar von der BaFin beaufsichtigt, aber profitierten von der Tätigkeit des Finanzministeriums (aktuell Fokussierung auf Kfz- und Bootshandel). Die Sparkassen hätten Sorge, dass der Wegfall des Vortatenkatalogs im Zuge der Änderung von § 261 StGB nicht dazu beitrage, dass mit den Verdachtsmeldungen ein Mehrwert verbunden sei. Durch die Änderung des Transparenzregisters könne den Kreditinstituten Mehrarbeit entstehen, wenn sie die Qualität der Daten durch Unstimmigkeitsmeldungen verbessern sollten.

Herr Lohmeier, Vorstandsmitglied der Volksbank Raiffeisenbank Bad Oldesloe, weist darauf hin (per Video zugeschaltet), dass die gut 4.000 Beschäftigten der 26 selbstständigen Volks- und Raiffeisenbanken in Schleswig-Holstein das Thema Geldwäsche seit Jahren sehr ernst nähmen und dafür sensibilisiert seien. Es sei wichtig, die Vertragspartner zu identifizieren, die Arten und Zwecke der Geschäftsbeziehung zu hinterfragen und im Firmensegment die Bewertung der wirtschaftlich Berechtigten aufzubereiten. Man nutze IT-Dienstleistungen, um Auffälligkeiten herauszufiltern und nachgehen zu können.

Herr Langweg von der Rechtsabteilung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, ergänzt (ebenfalls per Video zugeschaltet), jedes Kreditinstitut werde mindestens alle vier Jahre von der BaFin geprüft. Darüber hinaus fänden jährlich Prüfungen der internen Revision und des externen Prüfers statt. Während der Prüfungsdruck im Finanzsektor sehr hoch sei, gebe es im Nichtfinanzsektor (zum Beispiel Makler) noch Luft nach oben. Die Kreditinstitute wünschten sich von der FIU ein Feedback, inwieweit es sich bei einer von ihnen abgegebenen Verdachtsmeldung tatsächlich um Geldwäsche gehandelt habe. Eine entsprechende Rückmeldung der FIU würde den Banken helfen, ihre EDV-Systeme entsprechend zu schärfen und beim Thema Geldwäschebekämpfung noch besser zu werden. Außerdem müsse die Abgabe einer Verdachtsmeldung an die FIU deutlich erleichtert werden. Gegen die Änderung von § 261 StGB, wonach jedwede Straftat als Vortat zur Geldwäsche gelten solle

(All-Crime-Ansatz), habe man große Bedenken. 98 % der Verdachtsmeldungen stammten von Kreditinstituten oder vom Finanzsektor, und der Wegfall des Vortatenkatalogs würde zu einer Vervielfachung der Zahl der Verdachtsmeldungen und damit zu einer großen Belastung der Kreditinstitute, FIU und Justiz führen.

Auf Fragen aus dem Ausschuss teilt Frau Roth mit, die Zahl der Verdachtsmeldungen habe bei der Investitionsbank 2020 im niedrigen zweistelligen Bereich gelegen. Der Zahl der auffälligen Vorgänge, die 2020 im hohen zweistelligen Bereich gelegen habe, gehe die Investitionsbank intensiv nach, insbesondere bei Darlehensrückzahlungen, Sondertilgungen oder dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung. Die Kreditsachbearbeiter seien geschult und sensibel. Es sei bedauerlich und verursache einen großen Arbeitsaufwand, dass man kaum mehr ermitteln dürfe, sondern eine Verdachtsmeldung abgeben müsse. Man müsse auffällige Kunden in eine Monitoringliste aufnehmen oder könne keine Geschäftsbeziehung mit Kunden eingehen, ohne dass diese wüssten, warum.

Frau Kolbe äußert, alle elf schleswig-holsteinischen Sparkassen zusammen hätten im Prüfungszeitraum von Juli 2019 bis Mai 2020 Verdachtsmeldungen in einer mittleren dreistelligen Anzahl getätigt. Auch sie bedauert, dass die Sparkasse keine Rückmeldung erhalte, ob hinter ihrer aufgrund eines „unguten Bauchgefühls“ abgegebenen Verdachtsmeldung tatsächlich eine strafbare Handlung stehe. Die Vorschriften des Geldwäschegesetzes zwingen die Sparkasse, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, und verböten, dem Kunden nähere Informationen zu geben, was die Kundenbeziehung belaste. Die Meldungen an die FIU müssten vereinfacht und die Rückmeldungen der FIU qualitativ verbessert werden.

Herr Lohmeier betont noch einmal, dass die Beschäftigten im Bankensektor eine hohe Sensibilität beim Thema Geldwäsche entwickelt hätten.

Herr Langweg wiederholt den Wunsch der Kreditinstitute, eine inhaltliche Rückmeldung der FIU oder der Strafverfolgungsbehörden zu erhalten, ob hinter einer Verdachtsmeldung tatsächlich Geldwäsche- oder Terrorismustatbestände steckten, um davon lernen, sich zukünftig auf die tatsächlich relevanten Fälle fokussieren und die EDV-Systeme entsprechend ausrichten zu können.

2. Information/Kenntnisnahme

[Umdruck 19/5064](#) - Verwaltungsabkommen Onlinezugangsgesetz
[Umdruck 19/5065](#) - Verwaltungsvereinbarung Pflanzenschutz
[Umdruck 19/5066](#) - Unterhaltungspflichtigen Gieselausgleise
[Umdruck 19/5086](#) - Abfluss Coronamittel
[Umdruck 19/5108](#) - Verwaltungsvereinbarung elis-Lernplattform
[Umdruck 19/5109](#) - Verwaltungsvereinbarung KMK
[Umdruck 19/5110](#) - Vereinbarung muslimische Seelsorge
[Umdruck 19/5118](#) - Eingliederungshilfe
[Umdruck 19/5119](#) - Über- und außerplanmäßige Ausgaben IV/2020
vertraulicher [Umdruck 19/5076](#) - UKSH
vertraulicher [Umdruck 19/5103](#) - Autobahn GmbH

Abg. Herdejürgen bittet das Wirtschaftsministerium, in die nächste Verkehrsministerkonferenz die Frage einzubringen, in welchem Umfang und in welcher zeitlichen Abfolge der Bund seiner Verpflichtung nachkomme, die Bundeswasserstraßen zu unterhalten (Umdruck 19/5066).

Abg. Herdejürgen bittet den Landesrechnungshof um eine Übersicht, inwieweit er bei der Eingliederungshilfe Prüfungen vorgenommen habe (Umdruck 19/5118).

Der Finanzausschuss nimmt die aufgeführten öffentlichen Umdrucke zur Kenntnis.

Umdruck 19/5076 wird in der anschließenden Sitzung des Beteiligungsausschusses beraten und zur Kenntnis genommen.

Auf Wunsch von Abg. Herdejürgen soll Umdruck 19/5103 (Autobahn GmbH) in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Wirtschaftsausschuss und der Hausspitze des Wirtschaftsministeriums beraten werden.

3. Verschiedenes

a) Finanzministerin Heinold teilt mit, die Landesregierung beabsichtige, dem Landtag den Haushaltsentwurf 2022 am 31. August 2021 in elektronischer Form zuzuleiten und in der September-Tagung des Landtags in erster Lesung zu beraten. - Der Finanzausschuss will in der nächsten Sitzung über diese Planung befinden.

b) Einstimmig beschließt der Finanzausschuss, aufgrund der Coronapandemie die im April 2021 geplante Reise nach Brüssel abzusagen und in dieser Wahlperiode keine Informationsreise durchzuführen.

c) Abg. Raudies bittet das Finanzministerium, den Finanzausschuss vor Abschluss der Haushaltsberatungen über den aktuellen Stand des Abflusses der Coronamittel im Dezember 2020 und Januar 2021 zu informieren.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, schließt die Sitzung um 12:20 Uhr.

gez. Stefan Weber
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer